

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 305, § 620 Auflösungsvertrag

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 AZR 13/76
Urteil des BAG vom 14. März 1978

LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 AZR 13/76

13 Sa 481/75 Düsseldorf
(Köln)

Verkündet am
14. März 1978

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. März 1978 durch den Richter Bichler als Vorsitzenden, die Richter Dr. Seidensticker und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Lohauß und Gnade für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 7. November 1975 - 13 Sa 481/75 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

T a t b e s t a n d:

Der 1940 geborene Kläger war bei der Beklagten als kaufmännischer Angestellter, zuletzt gegen ein Monatsgehalt von 3.500,-- DM beschäftigt. Die Beklagte unterhält u.a. ein Auslieferungslager der E Briefumschlagfabrik. Zu den Aufgaben des Klägers gehörte insbesondere die Betreuung von Kunden, die Briefumschläge und Brieftaschen von der Beklagten kaufen wollen. Ursprünglich war zwischen den Parteien in Erwägung gezogen worden, daß der Kläger in irgendeiner Form das von deren Mitinhaber H geführte Geschäft der Beklagten übernehmen soll.

Am 5. September 1974 inserierte der Kläger ohne Wissen der Beklagten in einer einschlägigen Fachzeitschrift unter "Gesuchte Vertretungen" wie folgt:

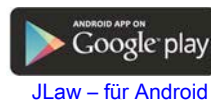
"Eingeführter Fachvertreter bei Handel, Versicherungen, Behörden und Großabnehmer für Briefumschläge und Versandtaschen sucht für Köln-Bonner-Raum Vertretung einer leistungsfähigen Briefumschlagfabrik"

Er trat daraufhin, ebenfalls ohne Wissen der Beklagten, mit der Firma F AG in K -T in Verbindung, die eine Briefumschlagfabrik neben Feinpapiergroßhandel betreibt. Um diese Zeit war der Kläger an die Beklagte wegen einer Gehaltserhöhung herangetreten. Die Beklagte hat die gewünschte Gehaltserhöhung abgelehnt, doch wollte man am 1. November 1974 über Vorschläge zu einer Einkommensverbesserung für den Kläger sprechen. Bei dieser Gelegenheit eröffnete der Kläger, daß er Verbindung zur Firma F AG aufgenommen habe. Dies war u.a. Anlaß zum Abbruch des Gespräches und, wie die Beklagte behauptet, zu einer einverständlichen Lösung der Vertragsbeziehungen zum 31. Dezember 1974. Am 4. November 1974 sprachen die Parteien nochmals in Gegenwart des Zeugen Fi über die Kündigung bzw. Lösung der Vertragsbeziehungen. Tags darauf teilte der Kläger

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

der Beklagten seine Krankschreibung mit und erhielt am 7. November 1974 ein Schreiben der Beklagten vom 6. November 1974 mit folgendem Wortlaut:

"...

Nach den mit Ihnen am 1. und 4.11. geführten Gesprächen kündigen wir Ihnen hiermit das Arbeitsverhältnis fristgerecht per 31.12.1974.

Wir wollen von einer fristlosen Lösung Abstand nehmen, obwohl wir hierzu nach den vorliegenden Vertragsvereinbarungen ohne weiteres in der Lage wären.

Inzwischen liegt uns Ihre Krankmeldung vor.

Wir machen Sie hiermit nochmals vorsorglich darauf aufmerksam, daß Sie bis zum Ende Ihrer Tätigkeit für uns ohne unser Einverständnis jeglichen Kontakt mit unseren Arbeitnehmern in jeder Form zu unterlassen haben.

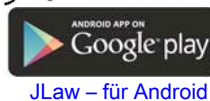
Wir fordern Sie auf, nach Beendigung ihrer "Krankheit" Ihren Arbeitsplatz bis zur Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder einzunehmen.

..."

Seit 1. Januar 1975 ist der Kläger für die Firma F AG als selbständiger Handelsvertreter im Raume Köln tätig. Mit der am 15. November 1974 zum Arbeitsgericht erhobenen Klage vertritt der Kläger die Auffassung, die von der Beklagten mit Schreiben vom 6. November 1974 erklärte Kündigung habe nicht zur Lösung des Arbeitsverhältnisses geführt. Die Kündigung sei nicht fristgemäß, weil eine 6-monatige Kündigungsfrist vereinbart worden sei. Zumindest hätte die Beklagte die Fristen nach dem Kündigungsschutzgesetz für Angestellte von 1926 einhalten müssen. Die Kündigung sei auch nicht sozial gerechtfertigt. Dies ergebe sich daraus, daß er bestenfalls Vorbereitungshandlungen für die Übernahme einer Vertretung bei der Firma F AG durchgeführt, dies aber in der Zielrichtung getan habe, der Beklagten dienlich zu sein. Das Kündigungsschreiben der Beklagten vom 6. November 1974 könne nicht als Bestätigung einer einverständlichen Lösung des Arbeitsverhältnisses zum 31. Dezember 1974 gewertet werden. Mit einer solchen Lösung habe er sich zu keinem Zeitpunkt einverstanden erklärt. Herr H habe zwar am 1. November 1974 gesagt, er, der Kläger, könne am 15. November zum 31. Dezember 1974 kündigen und



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 4 -

- 4 -

von einer Lösung zum 31. Dezember 1974 auch nochmals am 4. November 1974 in Gegenwart des Zeugen Fi gesprochen. Er habe sich dazu aber nicht erklärt. Aus dem Gesichtspunkt des Annahmeverzuges sei die Beklagte zur Gehaltsfortzahlung bis 30. Juni 1975 verpflichtet. In der Berufungsinstanz hat der Kläger zusätzlich vorgetragen, daß er die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegen Abfindung anstrebe, weil ihm eine weitere Zusammenarbeit mit der Beklagten nicht zuzumuten sei.

Der Kläger hat deshalb zuletzt beantragt:

1. Festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung der Beklagten vom 6. November 1974 nicht aufgelöst worden sei;
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 21.000,-- DM brutto abzüglich des in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1975 erzielten eigenen Verdienstes zu zahlen;
3. das Arbeitsverhältnis der Parteien gegen Zahlung einer Abfindung aufzulösen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie behauptet, sich mit dem Kläger am 1. und abermals bestätigend am 4. November 1974 über eine einverständliche Lösung des Arbeitsverhältnisses zum 31. Dezember 1974 geeinigt zu haben. Der Kläger habe am 1. November 1974 eröffnet, daß er mit der Firma F AG wegen der Übernahme einer selbständigen Vertretung auf eigene Rechnung erfolgreich verhandelt habe. Durch dieses Tätigwerden habe er das in ihn gesetzte Vertrauen erheblich mißbraucht. Die Firma F AG sei nämlich ein Konkurrenzunternehmen im Verhältnis zur Firma E Briefumschlagfabrik mit der sie, die Beklagte, vertraglich verbunden sei. Nach der überraschenden Information des Klägers habe deshalb Herr H keine Möglichkeit zur Zusammenarbeit mehr gesehen und dem Kläger erklärt, daß solches Verhalten zur fristlosen Kündigung berechtige. Dabei habe der Kläger Einsicht gezeigt und sich mit einer einverständlichen Lösung des Arbeitsverhältnisses

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

zum 31. Dezember 1974 - bei der Unterredung am 4. November 1974 in Anwesenheit des Zeugen Fi - ausdrücklich einverstanden erklärt.

Das Arbeitsgericht hat über die Behauptung der Beklagten, das Arbeitsverhältnis sei einvernehmlich aufgelöst worden, durch uneidliche Vernehmung des Zeugen Fi Beweis erhoben und sodann die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Das Landesarbeitsgericht hat über dieselbe Beweisfrage erneut Beweis erhoben durch wiederholte uneidliche Vernehmung des Zeugen und durch Parteivernehmung des Mitgesellschafters der Beklagten H . Es hat die Berufung des Klägers unter Beibehaltung des vom Arbeitsgericht auf 21.000,-- DM festgesetzten Streitwerts zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Anträge unverändert weiter, während die Beklagte beantragt, die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

Das Landesarbeitsgericht geht rechtlich zutreffend davon aus, daß es den Parteien nach den Grundsätzen der Vertragsfreiheit an sich unbenommen ist, jederzeit und unabhängig von dem Bestehen gesetzlicher, tariflicher oder vereinbarter Kündigungsfristen die Lösung der Vertragsbeziehungen zu einem bestimmten Zeitpunkt zu vereinbaren. Wenn das Landesarbeitsgericht unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme in freier Beweiswürdigung zu der Überzeugung gelangt ist, daß sich die Parteien dieses Rechtsstreits im November 1974 dahin geeinigt haben, das damals bestandene Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1974 aufzulösen, so ist auch dies - entgegen der Meinung der Revision - nicht zu beanstanden. Die Revision rügt zu Unrecht die Verletzung der §§ 133, 157 BGB. Das Berufungsgericht hat



- 6 -

sich gerade unter Beachtung dieser Bestimmungen sehr sorgfältig mit dem Parteilenvortrag und dem Beweisergebnis unter Berücksichtigung der vorhandenen Privaturkunden auseinandergesetzt.

Die Revision meint, das Landesarbeitsgericht habe das Schreiben der Beklagten vom 6. November 1974 nicht unter dem Gesichtspunkt einer Kündigung überprüft oder beurteilt, sondern von vornherein (nur) als Bestätigungsschreiben für eine Auflösungsvereinbarung angesehen. Wäre diese Behauptung richtig, so läge allerdings eine Verletzung insbesondere des § 157 BGB vor, weil dann eine Abwägung des Tatsachenrichters zwischen dem Wortlaut der Erklärung (vom 6. November 1974) einerseits und dem wirklichen Willen der Parteien fehlte (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 133 BGB und AP Nr. 33 zu § 133 BGB). Das Berufungsgericht hat aber das Auseinanderfallen zwischen Wortlaut des "Kündigungsschreibens" vom 6. November 1974 und dem von Anfang an unter Beweisantritt entgegenstehenden Parteilvortrag der Beklagten gesehen und folglich gerade unter Beachtung der §§ 133, 157 BGB eine Auslegung dieses "Kündigungsschreibens" vorgenommen. Wenn es in diesem Zusammenhang abschließend zu der Überzeugung gelangt ist, dem erwähnten Schreiben der Beklagten vom 6. November 1974 sei rechtlich eine eigene Bedeutung nicht zugekommen, weil es das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht mehr habe gestalten können, so entspricht diese Wertung den rechtlichen Möglichkeiten (Beendigung der Rechtsbeziehungen der Parteien durch Vereinbarung) und einer durch den Senat nicht zu beanstandenden Beweiswürdigung (Gebrauchmachen von dieser Möglichkeit durch die Absprachen vom 1./4. November 1974). Diese vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Beweiswürdigung ist für den Senat gemäß § 561 ZPO bindend. Der Kläger hat dagegen begründete prozessuale Rügen i.S. der §§ 561 Abs. 1, 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO nicht erhoben (auch die Verletzung des § 448 ZPO hat er zulässig nicht gerügt).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Wenn das Landesarbeitsgericht erwogen hat, der objektive Erklärungswert des Schreibens vom 6. November 1974 besage, daß seitens der Beklagten eine Kündigung ausgesprochen worden sei; in diesem Sinne sei auch der zweite Absatz des Schreibens zu würdigen, wenn gesagt werde, man wolle von einer fristlosen Kündigung Abstand nehmen, so ist gerade eine völlige Übereinstimmung mit der Revision in der Beurteilung der rechtlichen Ausgangslage festzustellen. Wenn aber das Landesarbeitsgericht andererseits erwogen hat, der Beklagtenmitinhaber H habe bei Verfassen des Schreibens vom 6. November 1974 nicht ein noch nach seiner Meinung unge- löstes Arbeitsverhältnis mittels einseitiger Erklärung lösen sondern nur das schriftlich bestätigen wollen, was zwischen den Parteien am 1. und 4. November 1974 vereinbart worden sei, so ist dies jedenfalls eine im Sinne der revisionsrechtlich erlaubten Nachprüfung mögliche Auslegung und damit eine Verletzung der §§ 133, 157 BGB nicht ersichtlich. Möglich ist diese Auslegung insbesondere deshalb, weil nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die mit Verfahrensrügen nicht angegriffen werden, der in beiden Vorinstanzen vernommene Zeuge Fi eindeutig bekundet hat, der Kläger habe sich mit dem von Herrn H am 4. November 1974 unterbreiteten Vorschlag, das Arbeitsverhältnis zum Jahresende zu beenden, ausdrücklich einverstanden erklärt. Die bei dieser Auslegung (Würdigung) vom Landesarbeitsgericht beachtete Sorgfalt ergibt sich daraus, daß es offensichtlich zur Beseitigung bei ihm selbst bestandener Zweifel von der Bestimmung des § 448 ZPO Gebrauch gemacht hat. Der Hinweis auf das Recht zur fristlosen Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Schreiben vom 6. November 1974 besagt hinsichtlich eines Auslegungsfehlers überhaupt nichts. Dieser Hinweis konnte ebenso gut dazu dienen, das besondere Entgegenkommen durch die Bereitschaft der einvernehmlichen Lösung des Arbeitsverhältnisses zu unterstreichen.

Was die Revision zum Verhalten der beiden Parteien nach dem Zugang des Kündigungsschreibens vom 6. November 1974

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ausführt, ist zum Teil neues, in der Revisionsinstanz unbeachtliches Vorbringen (vgl. § 561 ZPO), teils ist es nicht geeignet, an der von der Vorinstanz getroffenen Auslegung zu rütteln. Hätte nämlich der Kläger auch nach dem Zugang des Schreibens vom 6. November 1974 an seinem vorhergegebenen Einverständnis mit der Lösung des Arbeitsverhältnisses festgehalten, so wäre es nicht zu dem vorliegenden Rechtsstreit gekommen. Dieser beruht vielmehr denkgesetzlich notwendig darauf, daß der Kläger über den Inhalt und das Ergebnis der Besprechung vom 1. und 4. November 1974 eine andere Darstellung gibt.

Auch was die Revision sonst vorträgt beinhaltet keine durchgreifenden Rügen i.S. des Revisionsrechts. Es mag sein, daß - abstrakt gesehen - Aufhebungsverträge besonders dissenssempfindlich sind. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise hier eine Einigung der Streitteile über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses angenommen. Es kommt auch nicht darauf an, ob und inwieweit entgegenstehende Darstellungen des Klägers glaubhaft sind. Allein in dem Wort "glaubhaft" liegt bereits die Einschränkung, daß auch andere Feststellungen und Würdigungen möglich sind. Dies aber reicht - wie schon ausgeführt - aus, dem angefochtenen Urteil rechtlich Bestand zu geben.

Deshalb war das Rechtsmittel mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

gez.: Bichler
zugleich für den
urlaubsabwesenden
Richter am Bundesarbeits-
gericht Dr. Dieterich

Dr. Seidensticker

Dr. Lohauß

Gnade



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

